



# Abschlussbericht der VVG-Kommission

### Zusammenfassung einiger Vorschläge (nicht abschließend)

#### 1. Verbesserte Beratung und Information des Verbrauchers bei Vertragsabschluss:

Die VVG-Kommission schlägt eine Verbesserung der Beratung und Information des Verbrauchers vor. Eine Versicherung soll nach dem Vorschlag verpflichtet werden, die Wünsche und Bedürfnisse ihres Kunden zu erfragen und die Beratung darauf abzustellen; das Beratungsgespräch ist zu dokumentieren, es sei denn, der Verbraucher verzichtet darauf.

Bei schuldhafter Verletzung der Beratungs- und Informationspflichten hat der Verbraucher einen Schadenersatzanspruch (§ 6 Abs. 4 Entwurf der VVG-Kommission).

Wird z.B. wegen eines Urlaubs im nicht-europäischen Ausland eine Fahrzeug-Vollkaskoversicherung abgeschlossen und wird dem Kunden ein Vertrag empfohlen, der nur für Europa gilt, sind die Beratungs- und Informationspflichten verletzt. Die Versicherung kann sich bei einem Unfall nicht darauf berufen, dass sie für Schäden, die im außereuropäischen Ausland auftreten, nicht eintrittspflichtig ist.

#### 2. Auch für Versicherungsvermittler werden weitreichende Informations- und Beratungspflichten vorgeschlagen (zur Umsetzung einer EU-Richtlinie, über die aber nach dem Vorschlag der VVG-Kommission hinausgegangen werden soll); das Beratungsgespräch ist zu dokumentieren, sofern der Verbraucher darauf nicht verzichtet. Bei Beratungsfehlern soll der Vermittler schadenersatzpflichtig sein (§§ 64, 66 Entwurf der VVG-Kommission).

3. Anzeigepflichtverletzungen; Obliegenheitsverletzungen:

Nach geltendem Recht hat ein Versicherungsnehmer keine Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag, wenn er Anzeigepflichten oder Obliegenheiten verletzt, unabhängig von einem Verschulden („Alles-oder-Nichts-Prinzip“).

Verletzt der Versicherungsnehmer seine vor Abschluss des Vertrages bestehenden Anzeigepflichten über ihm bekannte Gefahrumstände – dies kann der Fall sein, wenn z.B. beim Abschluss einer privaten Krankenversicherung nicht auf frühere Erkrankungen hingewiesen wird – oder verletzt er während der Laufzeit des Vertrages ihn treffende Obliegenheiten, kommt es nach dem Vorschlag der VVG-Kommission zukünftig für die Rechtsfolge darauf an, ob der Versicherungsnehmer fahrlässig, grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat (§§ 21, 30 Entwurf der VVG-Kommission). Fahrlässigkeit auf Seiten des Versicherungsnehmers soll den Versicherer nicht mehr zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen; der Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bleibt bestehen. Ferner soll es darauf ankommen, ob die Pflichtverletzung für den Eintritt des Schadenfalls, damit für die Leistungspflicht des Versicherers, kausal geworden ist.

Ob „nur“ Fahrlässigkeit vorliegt, haben im Streitfall die Gerichte zu entscheiden.

4. Die Folgen eines Zahlungsverzuges sollen nach dem Vorschlag der VVG-Kommission gemildert werden. Bei Nichtzahlung der Erstprämie kann der Versicherer nicht mehr wie nach geltendem Recht vom Vertrag zurücktreten (mit der Folge, dass kein Versicherungsschutz besteht), wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Wenn z.B. eine Überweisung auf dem Postweg verloren geht und die erste Prämie deswegen nicht bezahlt wird, tritt eine Haftpflichtversicherung nach geltendem Recht nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer einen Schaden verursacht hat, für den er zahlen muss. Nach dem Vorschlag der VVG-Kommission soll die Versicherung sich in diesem Fall zukünftig nicht mehr darauf berufen können, dass die erste Prämie nicht gezahlt wurde; sie muss den Schaden übernehmen.

5. Auf bisher im VVG stehende Sonderregelungen für die Hagel- und Tierversicherung soll nach dem Vorschlag der VVG-Kommission weitgehend verzichtet werden. Diese Regelungen sind historisch zu erklären. Das VVG stammt aus dem Jahr 1908; damals hat die Landwirtschaft eine wesentlich größere Rolle gespielt. Heute kann der Gesetzgeber auf Vorgaben zu diesen Versicherungen verzichten (die selbstverständlich weiter

abgeschlossen werden können, aber ohne Vorgaben im VVG).

6. Die private Berufsunfähigkeitsversicherung wird erstmals gesetzlich geregelt (§§ 164 ff Entwurf der VVG-Kommission).
7. Die VVG-Regelungen für eine Pflichtversicherung sollen erweitert werden (§§ 114 ff Entwurf der VVG-Kommission). Hinsichtlich der Mindestversicherungssumme soll das Gesetz zukünftig eine subsidiäre Regelung für den Fall erhalten, dass der eine Pflichtversicherung anordnende (Bundes- oder Landes-) Gesetzgeber keine Regelung getroffen hat. Für alle Pflichtversicherungen wird ein Direktanspruch des Geschädigten gegen die Versicherung des Schädigers vorgesehen (so bisher nur in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Pflichtversicherung geregelt).
8. Lebensversicherung:

Der Bericht der VVG-Kommission behandelt die Lebensversicherung auf knapp 40 Seiten. Lebensversicherungsverträge sind immer sehr langfristige Verträge. Insbesondere in der Kapitallebensversicherung spielen bilanzrechtliche und versicherungsmathematische Fragen eine große Rolle. Die Vorschläge der VVG-Kommission sind deswegen sehr technisch; dies ist durch die Komplexität des Themas bedingt.

Zu einigen Vorschlägen:

Der Rückkaufswert wird nach dem Vorschlag der Kommission neu geregelt. Bisher ist es z.B. bei einem Frühstorno, d.h. dann, wenn ein Lebensversicherungsvertrag im ersten oder zweiten Jahr gekündigt wird, oft so, dass der Versicherungsnehmer nichts aus dem Vertrag zurück erhält; die eingezahlten Prämien sind durch die dem Versicherer entstandenen Kosten – oft Vertreterprovisionen – voll verbraucht. Zukünftig sollen die entstandenen Kosten nicht mehr voll in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit in Abzug gebracht werden können (§ 161 Abs. 3 Entwurf der VVG-Kommission). Auch diejenigen, die einen Lebensversicherungsvertrag früh kündigen, erhalten dann Geld aus dem Vertrag zurück. [Allerdings handelt es sich bei einer frühen Kündigung eines Lebensversicherungsvertrages immer um ein „Minusgeschäft“; sie sollte weiterhin die Ausnahme bleiben.]

Eine Modellrechnung wird für den Fall vorgesehen, dass der Versicherer bezifferte Angaben zur Höhe der möglichen Leistung aus einer Lebensversicherung macht (§ 146 Entwurf der VVG-Kommission). Um sicherzustellen, dass Versicherer keine unrealistischen Modellrechnungen aufstellen und so nicht zu erfüllende Erwartungen wecken, sollen für solche Berechnungen bestimmte Höchstzinssätze vorgeschrieben

werden. Der Verbraucher muss ferner schriftlich darauf hingewiesen werden, dass es sich um fiktive Berechnungen handelt.

Der Versicherungsnehmer ist jährlich über die Todesfalleistung, den Rückkaufswert, den erreichten Stand der Erlebensfalleistung und die prämienfreie Versicherungssumme zu informieren (§ 147 Entwurf der VVG-Kommission).

9. Krankenversicherung:

Hauptproblem ist hier die Übertragbarkeit von Alterungsrückstellungen (ein Teil der gezahlten Prämie wird verwendet, um Rückstellungen zu bilden, damit die Beiträge im Alter nicht zu stark steigen).

Dies Problem hat die VVG-Kommission ausführlich erörtert und dargestellt. Sie schlägt im Ergebnis jedoch keine Lösung vor, obwohl sie die Mitgabe der Alterungsrückstellungen für wünschenswert hält. Die Entwicklung eines komplexen, in das Sozialrecht und das Versicherungsaufsichtsrecht eingreifenden Regelwerks ist nach Auffassung der Kommission erforderlich; eine reine VVG-Lösung komme nicht in Betracht.

Bei einer Übertragbarkeit muss nach Auffassung der Kommission insbesondere gewährleistet werden, dass auch Kranke wechseln können; sonst käme es zu der sogenannten Entmischung (junge gesunde Versicherungsnehmer gehen; sie finden auch mit relativ niedriger mitgegebener Alterungsrückstellung einen neuen Versicherer, weil es sich um ein (noch) „interessantes“ Risiko handelt; für die verbleibenden Kranken, die wegen des hohen Risikos auch bei Mitgabe eines höheren Betrages keinen Versicherer finden, wird der Tarif, in dem sie versichert sind, wegen des Weggangs der Gesunden nach und nach unbezahlbar).

Die Kommission hat aber empfohlen, den seit 2000 erhobenen gesetzlichen 10%-igen Beitragszuschlag, der dazu dient, die Beiträge im Alter zu senken, übertragbar auszugestalten. Dazu muss § 12 Abs. 4a Versicherungsaufsichtsgesetz, der diesen Zuschlag regelt, geändert werden. Die Kommission macht keine konkreten Vorschläge, da es sich nicht um eine VVG-Regelung handelt.

Managed Care:

Nach dem bisherigen System der privaten Krankenversicherung hat der Versicherer keine vertraglichen Beziehungen mit den medizinischen Leistungserbringern; auf

Qualität und Menge der medizinischen Leistungen kann er nicht einwirken. Unter „managed Care“ werden u.a. alle Maßnahmen eines Versicherers verstanden, die mit der Erbringung der von ihm geschuldeten Leistungen zusammenhängen, z.B. die Feststellung der medizinischen Notwendigkeit einer erbrachten Behandlungsleistung. Außerdem geht es um Kosten- und Qualitätssteuerung (z.B. durch umfassende Betreuung und Therapie schwerer Einzelfallerkrankungen). Die private Krankenversicherung soll nach dem Vorschlag der VVG-Kommission zukünftig nicht nur auf die reine Kostenerstattung begrenzt werden. Ermöglicht werden soll u.a.: Beratung des Versicherten über die Berechtigung von Ansprüchen der Leistungserbringer; unmittelbare Abrechnung mit den Leistungserbringern anstelle von Kostenerstattung; Beratung über medizinische Leistungen und Leistungserbringer (vgl. § 186 Entwurf der VVG-Kommission).

#### Weitere Regelungen in der privaten Krankenversicherung:

Weitere Änderungsvorschläge für die private Krankenversicherung werden gemacht; u.a. wird vorgeschlagen, zu regeln, dass dann, wenn ein Versicherungsnehmer in einen anderen Mitgliedstaat der europäischen Union zieht, der Krankenversicherungsvertrag fortbesteht.

#### 11. Erstreckung der Neuregelungen auf Altverträge:

Die VVG-Kommission regt an, zu regeln, dass das neue Recht auch für Verträge gelten soll, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts abgeschlossen worden sind. Bei Lebensversicherungsverträgen sollen bestimmte Regelungen nur für Neuverträge gelten, da nicht rückwirkend in Rechnungsgrundlagen von Altverträgen eingegriffen werden kann.

## **Anhang 1**

### **Mitglieder der Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechtes**

#### **Vorsitzender:**

Prof. Dr. Ernst Niederleithinger	Ministerialdirektor i. R., Ehemaliger Abteilungsleiter im Bundesministerium der Justiz
-------------------------------------	--

#### **Mitglieder:**

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Basedow	Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
---------------------------------------	--

Lilo Blunck	Ehemaliges Mitglied des Deutschen Bundestages und Verbraucherpolitische Sprecherin der SPD-Fraktion
-------------	--

Dr. Jan Boetius	Ehemaliger Vorsitzender der DKV Deutsche Kranken- versicherung AG, Mitglied des Versicherungsbeirats der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
-----------------	---

Gottfried Claus	Abteilungspräsident im Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen i. R.
-----------------	---

Dr. Bruno Gas	Ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Mecklenburgischen Versicherungs-Gesellschaft a. G.
---------------	--

Peter Hanus	Rechtsanwalt, Sprecher des Vorstands der neuen leben Lebensversicherung AG
-------------	---

Prof. Dr. Walter Karten	Emeritus, Ehemaliger Direktor des Instituts für Versicherungsbe- triebslehre der Universität Hamburg
-------------------------	--

Dr. Christoph Klaas (bis zum 24.07.2002)	Rechtsanwalt beim BGH, Mitglied des Zivilrechtsaus- schusses des Deutschen Anwaltvereins
---	---

Dr. Ulrich Knappmann	Vorsitzender Richter am OLG Hamm i. R.
Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Kollhosser	Geschäftsführender Direktor der Forschungsstelle für Versicherungswesen an der Universität Münster
Dr. Theo Langheid	Rechtsanwalt Köln,
Prof. Dr. Egon Lorenz	Ehemaliger Geschäftsführender Direktor des Instituts für Versicherungswirtschaft und emeritierter Professor für Privatrecht und Privatversicherungsrecht an der Universität Mannheim, Mitglied des Versicherungsbeirats der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Prof. Dr. Ulrich Meyer	Inhaber des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Mikroökonomie und Ordnungspolitik an der Universität Bamberg
Dr. Reinhard Renger	Ministerialrat i. R., Ehemaliger Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz
Prof. Dr. Roland Rixecker	Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts Saarbrücken
Prof. Dr. Wolfgang Römer	Richter am BGH i. R., Honorarprofessor an der Universität Tübingen, Versicherungs-Ombudsmann, Mitglied des Beirats der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Prof. Dr. Helmut Schirmer	Direktor des Instituts für Bürgerliches Recht, Handels- und Zivilprozessrecht der Freien Universität Berlin, Mitglied in der Arbeitsgruppe Versicherungsrecht, Mitglied des Versicherungsbeirats der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski	Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts- und Europarecht an der Humboldt-Universität Berlin
Dr. Maximilian Teichler	Generalbevollmächtigter der Willis GmbH & Co. KG, Frankfurt/Main
Dr. Eckart Freiherr von Uckermann	Ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Hannoverschen Lebensversicherungs a. G.
Dr. Ulrich Weidner	Rechtsanwalt, Stuttgart